

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Am Tor

Ziffer 1 Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschülerausbildungsverordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteil des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von 6 Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte maßgeblich, die durch den nach §19 FahrG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. **Eignungsmängel des Fahrchülers**

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrchüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

Ziffer 2 Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule/ Website bekannt gegebenen zu entsprechen.

Preisänderung/Preisfestigkeit

Werden diese geändert, so bleibt eine entsprechende Anpassung der nach diesem Vertrag vereinbarten Entgelte vorbehalten, soweit diese erst nach Ablauf von mehr als 4 Monaten seit Vertragsabschluss fällig werden.

Ziffer 3 Grundbetrag/ Aufnahmebetrag und Leistungen

a) mit dem Grundbetrag werden abgegoten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts bis zu ersten theoretischen Prüfung. Bei einer Führerscheinumschreibung/ Fahrschulwechsel beinhaltet der Aufnahmebetrag nur die Bearbeitungsgebühr der Aufnahme und ist nicht erstattungsfähig. Sofern der Fahrchüler über die Zeit von 24 Monaten hinaus pausiert ist die Fahrschule berechtigt 1/2 des regulären Grundbetrages bei Wiedereinstieg zu erheben.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegoten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Abgabe von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist /Außenstände

Kann ein Fahrchüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin durch den Fahrchüler abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrchüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen, soweit der Fahrschule es nicht gelingt, die Fahrstunde anderweitig zu vergeben. Dies gilt auch im Falle von Erkrankungen des Fahrchülers. Fahrstunden werden im Zweiradbereich in den Monaten Oktober bis April aus Sicherheitsgründen nicht angeboten. Sollten im Einzelfall auf ausdrücklichem Wunsch des Fahrchülers eine Fahrstunde vereinbart werden, fallen witterungsbedingtem Ausfälle → in den Verantwortungsbereich des Fahrchülers und sind ebenfalls mit drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu entschädigen. Dem Fahrchüler bleibt der Nachweis vorbehalten, der Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden. Sollte der Fahrchüler mit einer oder mehreren Rechnungen sich bereits in der 2. Mahnstufe befinden bzw. ein Saldo von mehr als € 300.- haben, so ist die Fahrschule berechtigt einen bereits vereinbarten Termin gegen die Aufwandsentschädigung von Fehlstunde(d.h. drei Viertel des vereinbarten Termins) abzusetzen. Der Fahrchüler kann im Gegenzug die außenstehende Summe zu dem vereinbarten Termin in bar mitbringen.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden die Vorbereitung zur Prüfung abgegoten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erneut erhoben.

Online Lernportal z.B. „Easy Online Lernen“/ Fahrschulcard

Durch das Entrichten des Kaufpreises ist das Lernportal offen für den Erwerber max. 12 Monate jedoch nicht länger als bis zum Bestehen der theoretischen Prüfung.

Ziffer 4 Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell vorauslagen Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktag vor der Prüfung fällig. Rückklastschriftgebühren bei Bankeinzug werden dem Fahrchüler weiterberechnet. Bei SEPA-Basislastschriften ist die Fälligkeit der Tag der Inanspruchnahme der Leistung und dient als Vorabinformation. **SEPA-Basislastschriften.** Die umseitig erworbenen Leistungen, wie Grundbetrag, Lehrmaterialien, LSM-Kurs etc. werden 2 Werktag nach Unterschritt abgebucht. Der Ausbildungsvertrag dient somit als Vorabinformation. Bei Fahrstunden dient die Unterschritt auf dem Tagesnachweis als Vorabinformation. Für alle folgenden Leistungen dient das Fälligkeitsdatum auf den Rechnungen als Vorabinformation. Der Rechnungsbetrag wird zwei Werktag nach Rechnungsdatum abgebucht. Rückklastschriftgebühren bei Lastschriftverfahren werden dem Fahrchüler weiterberechnet.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

Rückklastschriftgebühren werden wie folgt erhoben: Der Betrag, welcher durch die einziehende Bank erhoben zusätzlich € 5.- Bearbeitungsgebühr.

Ziffer 5 Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrchüler jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden: Wenn der Fahrchüler

- trozt Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,
- den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
- wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt,
- wenn der Fahrchüler nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt. Das wäre ein Vergleichsweises Niveau von B1. In diesem Falle ist der Aufnahmebetrag bei Umschreibung/ Fahrschulwechsel in vollem Umfang fällig und bei Ersterteilung die Entgelte analog zu Ziffer 6 dieses Vertrages

Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

Ziffer 6 Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrchüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (s. Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigg. nach Vertragsabschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;
- 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigg. n. Beginn der theoret. Ausbildung aber vor der Absolvierung eines 1/3 der f. d. beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;

e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Dem Fahrchüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.

Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der Fahrchüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten. Bei Umschreibung eines ausländischen Führerscheines handelt es sich bei dem Grundbetrag um eine Bearbeitungsgebühr und ist nicht erstattungsfähig.

Ziffer 7 Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrchüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrchülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutschreiben.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrchüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrchüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 2).

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrchüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgeltes. Dem Fahrchüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Ziffer 8 Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrchüler ist vom Unterricht auszuschließen wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht oder wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtauglichkeit begründet sind.

Ziffer 9

Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrchüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

Ziffer10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrchülers bei der Kraffradausbildung

Geht bei der Kraffradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrchüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrchüler unverzögl. (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen u. gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Ziffer 11 Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrchüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Krafftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO).

Ziffer 12 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrchülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrchüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgeltes für die Vorstellung zur Prüfung und vorauslager oder anfallender Gebühren verpflichtet. Die Prüfung kann an dem vereinbarten Prüfungstag zwischen 08.00 bis 18.00 stattfinden. Der Tag ist von dem Prüfung entsprechend freizuhalten. Bei Nichtteilnahme an einer praktischen Prüfung – auch bei Krankheit oder höherer Gewalt - kann die Fahrschule eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes einer Übungsfahrt erheben. Zwischen 01. Oktober bis 15. April hat der Prüfung (Zweiradausbildung) das Prüfungsentgelt (TÜV- und Fahrschule) zu entrichten, sofern diese witterungsbedingt abgesagt wird. Zur Zweiradprüfung ist geeignetes, knöchelhohe Schuhwerk anzuziehen. Grundsätzlich ist bei Eintrag einer Sehhilfe diese am Prüfungstag, sowie in den Fahrstunden zu tragen. Bei Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest unmittelbar spätestens jedoch eine Woche vor dem Wiederholungstermin vorzulegen. In dem Falle ist die ausgefallene Prüfung samt vorauslager Gebühren zu entrichten die Folgeprüfung ist dann frei. Bei Stornierung der Theorieprüfung - auch bei Krankheit oder höherer Gewalt - kann die Fahrschule eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10.- € / je stornierter Theorieprüfung erheben. Vor Anfrage einer Prüfung (Theorie und Praxis) ist die TÜV-Gebühr für eine jeweilige Prüfung mindestens 5 Banktag vor zu entrichten. Bei Nichtzulassung zu einer Prüfung wegen Nichtzahlung(-seingang) der TÜV-Gebühr, werden die Kosten für die Vorstellung zur Prüfung der Fahrschule für Theorie bzw. Praxis dennoch fällig.

Ziffer 13 Automatikausbildung

Die praktischen Fahrheiten mit Automatikgetriebe werden je Fahrheit mit mindesten 90 Minuten berechnet.

Ziffer 14 Salvatorische Klausel/Gerichtsstand

Sollten Teile dieser Geschäftsbedingung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit und Durchführungen der anderen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als die vereinbart, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Hat der Fahrchüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.